



Gemeinde Gries am Brenner

BEZIRK INNSBRUCK - LAND

6156 Gries am Brenner, Gries 73

Tel: 05274/87237 ° Fax: 05274/87237-6

Friedhofsordnung der Gemeinde Gries am Brenner

Der Gemeinderat der Gemeinde Gries am Brenner hat mit Beschluss vom 26.11.2020 aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindegeldgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020 und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003 sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 51/2020, folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- 1) Der Kirchenfriedhof Vinaders befindet sich auf der Grundparzelle 1308, KG 81201 Gries am Brenner, welche im Eigentum der Römisch-katholischen Pfarrkirche St. Leonhard in Vinaders steht. Mit Pachtvertrag vom 08.04.2014 verpflichtete sich die Gemeinde Gries am Brenner für 60 Jahre, sohin bis 31.01.2074, diesen als Friedhof zu betreiben.
- 2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.
- 3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

§ 2

- 1) Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen unabhängig ihrer Religion, die
 - a) in der Gemeinde Gries am Brenner verstorben sind,
 - b) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden,
 - c) in einem Altersheim verstorben sind und ihren letzten Hauptwohnsitz vor Einzug in das Altersheim in der Gemeinde Gries am Brenner hatten oder
 - d) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 7 in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- 2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften

§ 3

- 1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet, kann aber durch die Gemeinde auf Grund von Instandhaltungsarbeiten oder Gegebenheiten, welche ein für Personen sicheres Besuchen des Friedhofes gefährden, vorübergehend gesperrt werden.
- 2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen; vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen,
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - d) das Sammeln von Spenden und
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.
- 3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung von Grabstätten

§ 5

- 1) Grabstätten werden eingeteilt in:
 - a) Einzelgräber und
 - b) Familiengräber
- 2) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche einen Grabplatz vorsieht.
- 3) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, die nebeneinander zwei Grabplätze vorsieht.

§ 6

- 1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle. Gräber können nicht reserviert werden.
- 2) Urnen können in Einzel- und Familiengräber beigesetzt werden.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 7

- 1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen,
 - b) ein Grabmal aufzustellen,
 - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnüpfen.
- 3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 8

- 1) Das Benützungsrecht für ein Einzelgrab und ein Familiengrab beträgt 1 Jahr.

§ 9

- 1) Das Benützungsrecht verlängert sich jeweils nach Ablauf der in § 8 festgelegten Frist um dieselbe Dauer automatisch, sofern der Benützungsberechtigte nicht auf die Grabstätte verzichtet und die Grabstätte entsprechend den Bestimmungen in § 12 pflegt und erhält.

§ 10

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Eine Übertragung des Nutzungsrechtes einer Grabstätte bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- 3) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren Älteren.

§ 11

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte verfällt:
 - a) Bei Nichtbezahlung der in der Friedhofsgebührenverordnung festgesetzten Grabgebühr.
 - b) Bei Verstoß gegen eine oder mehrere der in § 12 festgelegten Bestimmungen zur Ausgestaltung und zum Erhalt von Grabstätten nach Erlass einer Aufforderung an den Nutzungsberechtigten durch die Gemeinde zur Behebung des Mangels unter Setzung einer angemessenen Frist.
 - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- 2) Nach Verfall bzw. Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten vom vormaligen Nutzungsberechtigten zu räumen.
- 3) Wird die Grabstätte bei Verfall nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 geräumt, kann die Gemeinde die Räumung auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten durchführen lassen. Grabmal, Einfriedung und sämtliche auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände gehend in diesem Fall in das Eigentum der Gemeinde über.
- 4) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 12

- 1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
- 2) Die Grabstätte ist so auszugestalten, dass von ihr keine Licht-, Geräusch- oder andere Emissionen ausgehen, die geeignet sind, die Würde des Friedhofs zu beeinträchtigen oder andere Friedhofsbesucher zu stören.
- 3) Grabmäler, Einfriedungen und Anpflanzungen verbleiben im Eigentum des Grabberechtigten, solange nicht ein Verfall des Nutzungsrechtes nach § 11 eintritt.
- 4) Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist nicht gestattet.
- 5) Für die Einfriedung neu angelegter Grabstätten gelten folgende Maße:
 - a) Einzelgrab Länge max. 60 cm Breite max. 60 cm
 - b) Familiengrab Länge max. 120 cm Breite max. 60 cm

- 6) Die Höhe der Grabstätte, einschließlich eines etwaigen Grabkreuzes, darf 160 cm nicht überschreiten.
- 7) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 8) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
- 9) Bestehende Grabstätten dürfen nicht vergrößert werden.

VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

§ 13

- 1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen 10 Jahre.

§ 14

- 1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- 2) Sowohl Särge als auch Urnen haben aus biologisch abbaubarem Material zu bestehen.

VII. Strafbestimmungen

§ 15

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 16

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 26.02.2014, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Bürgermeister
Mühlsteiger Karl

Angeschlagen am: 27.11.2020

Abgenommen am: